

§ 13 Einführung der Erweiterten Kollektiven Lizenz am Beispiel Deutschlands

A. Vorüberlegung

Anhand der Analyse über die potenziellen Anwendungsmöglichkeiten eines EKL-Modells und der Herausarbeitung der wesentlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Einführung soll nun konkret die *Umsetzung in eine nationale Rechtsordnung* durchdacht werden. So lässt sich veranschaulichen, wie sich die generellen Rahmenbedingungen mittels Umsetzung und Konkretisierung in eine bestimmte nationale Rechtsordnung modifizieren. Exemplarisch wird eine Einführung in das *deutsche Urheberrecht* aufgezeigt,²²¹³ da hierzulande eine langjährige Praxis der kollektiven Rechtswahrnehmung besteht, Rechtsfiguren nicht unbekannt sind, die eine Erstreckung von Verträgen auf Außenstehende erlauben²²¹⁴ und auch eine Wahrnehmung der Rechte von Nichtmitgliedern durch die Verwertungsgesellschaft in einigen Bereichen bereits praktiziert wird.²²¹⁵

Zunächst ist zu untersuchen, ob und, wenn ja, in welchem Bereich überhaupt Problemstellungen bestehen, die über eine EKL gelöst werden könnten. Dabei ist auch die hierzulande bestehende Struktur an Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen. Schließlich stellt sich die Frage, inwieweit ein EKL-Modell im deutschen Urheberrecht auch mit höherrangigen Vorgaben vereinbar wäre. Anhand dieser Erkenntnisse wird dann versucht, einen konkreten Regelungsentwurf zu verfassen.

I. Bedarf für eine EKL-Regelung in Deutschland

Problembereiche der *unkontrollierbaren Massennutzung* sind in Deutschland hauptsächlich durch gesetzliche vergütungspflichtige Lizenzen gelöst. Ebenjene Bereiche, die bereits gesetzlichen Lizenzen unterworfen sind, eignen sich nicht für eine Anwendung der EKL, da die unmittelbare

2213 So schon Weber, ZUM 2014, 478 f. Die Einführung einer EKL für die Schweiz diskutierend EGLOFF, sic! 2014, 683 ff.; für die Niederlande siehe HUGENHOLTZ/V. GOMPEL/GUIBAULT/OBRADOVIĆ, *Extended collective licensing: panacee voor massadigitalisering?*, S. 67 ff.

2214 Siehe oben, bei § 2 A II 1.

2215 Siehe §§ 13c (3), 13d UrhWG.

Zulässigkeit der Nutzung im Interesse der Allgemeinheit steht und insofern die Ersetzung des Ausschließlichkeitsrechts durch einen Vergütungsanspruch rechtfertigt. Dies und auch die fehlende Erfahrung der Parteien mit einem EKL-Modell sprechen dagegen, die in Deutschland von gesetzlichen Lizenzen regulierten Bereiche durch eine EKL zu ersetzen.

Mit Blick auf die *Lizenzierung von großen Werkbeständen* gab es für den ersten von einer EKL geregelten Bereich der Werknutzung zu Sendezwecken in Deutschland bisher keinen Bedarf an einer Schranke, da sich Sendeunternehmen das notwendige Repertoire bereits über nationale Verwertungsgesellschaften (eingeschlossen das über Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften verbundene Repertoire) lizenzieren lassen konnten.²²¹⁶

Sendeunternehmen waren allerdings bisher weder in der Lage, die notwendigen Rechte für ihre *Archivbestände* umfassend zu erwerben noch ihre aktuellen Programme neben der Sendung auch zum Abruf öffentlich zugänglich zu machen. Neben § 1371 UrhG, der sich allerdings in diesem Zusammenhang als zu schmal erweist,²²¹⁷ wurde mit Umsetzung der OW-RL eine neue Schrankenregelung zugunsten von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geschaffen (§ 61c UrhG), die es den Einrichtungen erlaubt, Filmwerke sowie Bildträger, Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und Tonträger, die vor dem 1. Januar 2003 von den Rundfunkanstalten hergestellt wurden und als verwaist im Sinne des Gesetzes gelten, zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Nutzung von Werken durch *Gedächtniseinrichtungen*.

Neben den bisher in Deutschland existierenden (durch die InfoSoc-RL vorgegebenen) Schrankenregelungen, die Bibliotheken, Museen und Archiven nur beschränkte Nutzungshandlungen erlauben, nicht aber eine umfassende Digitalisierung ihrer Sammlungen gestatten, ermöglicht der durch die Umsetzung der OW-RL eingeführte § 61 UrhG eine Nutzung verwaister Werke. Erst kürzlich eingeführt wurde auch eine Vermutungsregelung, nach der eine Verwertungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen als berechtigt gilt, die Rechte an vergriffenen Werken auch von Rechteinhabern einzuräumen, die die Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben (§ 13d UrhWG).

2216 Siehe SCHRICKER/LOEWENHEIM/V. UNGERN-STERNBERG, *UrhR*, Vor §§ 20ff. Rn. 20 ff., 27.

2217 Siehe oben, bei § 12 B III 2.

Die unterschiedlichen Ansätze, mögen sie im Ansatz auch gut gemeint sein, ermöglichen jedoch *nicht* die Lizenzierung und rechtmäßige Nutzung großer Werkbestände. Denn Gedächtniseinrichtungen werden, gleichgültig, ob sie die Schranke für verwaiste Werke nutzen oder eine Lizenzierung mittels der vermuteten Wahrnehmungsberechtigung der Verwertungsgesellschaft vorziehen mögen,²²¹⁸ in beiden Fällen nur bestimmte Ausschnitte aus ihren Sammlungen digitalisieren und zugänglich machen dürfen: § 61 UrhG erlaubt nur die Nutzung von Werken, die verwaist sind und § 13d UrhWG ist in seinem Anwendungsbereich erheblich beschränkt („nicht gewerbliche Zwecke“, „Werke, die vor dem 01. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden“).²²¹⁹

Ebenso werden Sendeunternehmen die erhoffte Hebung ihres Programmachivs allein mit der zulässigen Nutzung verwaister Schutzgegenstände (§ 61c UrhG) kaum umfassend bewältigen können. Über die Sendung hinausgehende, durchaus ähnliche Dienstleistungen wie etwa die Zugänglichmachung der aktuellen Programme auf einer Internetseite sind ebenfalls wegen der Rechteeinholung erheblich erschwert. Schließlich kommen nur bestimmte privilegierte Einrichtungen in den Genuss der genannten Schranken. Für weitere kommerzielle Anbieter ist nicht nur eine Nutzung verwaister Werke unmöglich, sie sind schon gar nicht in der Lage, für große Werkbestände die erforderlichen Rechte einzuholen.

Da nun in einigen Bereichen zumindest punktuell bestimmte Schranken vorhanden sind, die aufgrund ihres besonderen Charakters wie etwa ihrer „paneuropäischen Wirkung“ nicht unerwünscht sind, besteht kein Anlass, sie mit einer speziellen EKL-Bestimmung zu „überdecken“ oder zu ersetzen. Denn eine EKL dürfte aufgrund ihrer erstmaligen Einführung in das deutsche Urheberrecht vermutlich eine gewisse *Gewöhnungsphase* für Rechteinhaber und Nutzer erfordern, bis von ihr tatsächlich Gebrauch gemacht würde. Im ungünstigsten Fall werden keine EKL-Vereinbarungen

2218 Zu der Frage der „Wahl“ einer Gedächtniseinrichtung zwischen einer (zunächst) vergütungsfreien Nutzung von verwaisten Werken und der kostenpflichtigen Lizenzierung von vergriffenen Werken durch Verwertungsgesellschaften sowie den daraus resultierenden Konsequenzen siehe HILTY/KÖKLÜ/NÉRISSON/HARTMANN/TRUMPKE, *Stellungnahme MPI: Referentenentwurf 2013*, Rn. 52 ff.

2219 Kritisch schon HILTY/KÖKLÜ/NÉRISSON/HARTMANN/TRUMPKE, *Stellungnahme MPI: Referentenentwurf 2013*, Rn. 66, 67.

geschlossen und die genannten Nutzungshandlungen können so nicht rechtmäßig ermöglicht werden.

Eben dieser Aspekt spricht aber nun gerade für eine Einführung einer EKL, will man das vorhandene Potenzial des Modells nicht gänzlich ungenutzt lassen und den Parteien die Möglichkeit des Abschlusses erweiterter Kollektivvereinbarungen nicht verwehren. Mithin sollte über eine „ergänzende“ EKL-Bestimmung nachgedacht werden, auf die Rechteinhaber zurückgreifen können, wenn sie weitergehende Nutzungshandlungen an einen Nutzer lizenzieren möchten, der Nutzer ein umfassendes Rechtereptoire benötigt, bei dem eine individuelle Rechteklärung unmöglich oder erheblich erschwert ist und sich Rechteinhaber und Nutzer grundsätzlich über die Erstreckung einer Nutzungsrechtseinräumung auf Außenseiter einig sind. Damit könnten bestehende Transaktionskosten erheblich gesenkt werden, was gleichzeitig die Schaffung neuer Angebote und Dienstleistungen mit urheberrechtlich geschützten Gütern fördern dürfte. Gleichzeitig ließe sich die in einigen Bereichen bestehende leidige Praxis der Verwertungsgesellschaften, einem Nutzer über Instrumente der Freistellung etc. gleichwohl auch die Rechte derjenigen Rechteinhaber einzuräumen, die ihnen gar nicht die Rechte zur Wahrnehmung übertragen haben, auf eine rechtmäßige Grundlage stellen.²²²⁰

Um den Parteien einen möglichst breiten Spielraum zu belassen und mögliche Vereinbarungen nicht von vornherein auszuschließen, böte sich eine *generalklauselartige Ausgestaltung eines ergänzenden EKL-Regimes* an. Ein entscheidender Vorteil einer solchen EKL bestünde darin, dass sie bestehende Schranken unberührt ließe. Einigen sich Verwertungsgesellschaft und Nutzer nicht auf weitergehende Nutzungen, so bliebe der Rückgriff auf die (schmaleren) Schranken bestehen. Mithin würden Rechteinhaber und Nutzer durch eine ergänzende EKL *in keiner Weise beeinträchtigt* – im Gegenteil: Es läge in ihrer Entscheidung, eine kollektive Lizenzvereinbarung zu schließen, welche die EKL „vollendet und veredelt“, indem sie über die gesetzliche Erstreckung zu einer rechtmäßigen Nutzung des Wertrepertoires verhilft.

Kollektives Zusammenwirken und kollektive Lizenzierung durch die Rechteinhaber sollten nicht übermäßig forciert werden. Eine *ergänzende General-EKL* gäbe den Parteien die nötige Zeit, sich für oder eben gegen eine erweiterte Lizenzierung zu entscheiden. Darüber hinaus wäre eine

2220 Siehe dazu oben, bei § 11 B I 3. Vgl. auch IPO, *Impact Assessment (ECL)*, S. 5.

solche Regelung von großer *Flexibilität* gekennzeichnet und würde – abhängig freilich von einer positiven Grundentscheidung zur kollektiven Wahrnehmung – durch das Aufkommen neuer Nutzungsformen in Zukunft keineswegs obsolet werden. Nach einer gewissen Zeit würde sich zeigen, ob sich ein solches Modell bewährt, von den Parteien angenommen wird und entsprechende Vereinbarungen tatsächlich geschlossen werden. Sollte es dann zu keinen EKL-Vereinbarungen kommen, so stünden Rechteinhaber mit Bezug auf rechtmäßige Verwertungshandlungen ihrer Werke, neue Lizenzierungsmodelle sowie zusätzliche Einkünfte auf der einen und Nutzer mit Bezug auf rechtmäßige Nutzungshandlungen sowie die Etablierung neuer Geschäftsmodelle auf der anderen Seite wohl kaum in einer schlechteren Position als heute.

II. Bestehende Struktur der kollektiven Rechtswahrnehmung

Ein generalklauselartiges EKL-Modell erfordert, um überhaupt zur Anwendung gebracht zu werden, eine gewisse *Struktur an Organisationen*, denen von ihren Mitgliedern Urheberrechte zur Wahrnehmung übertragen wurden. In Deutschland finden sich solche Strukturen durchaus, sogar seit längerer Zeit und in höherer Dichte als in manch anderen Ländern, in denen ein EKL-Modell vorgeschlagen (Kanada oder USA) oder eingeführt wurde (Großbritannien).²²²¹

Nimmt man allerdings das Modell der EKL aus ihrem nordischen Umfeld zum Vorbild, so sind gewisse strukturelle Unterschiede nicht zu übersehen. Dies betrifft etwa die Tatsache, dass es hierzulande nicht üblich ist, dass einzelne Interessen- und Berufsverbände selbst verwertungsgesellschaftlich tätig bzw. Mitglied von Verwertungsgesellschaften oder einer größeren Umbrella-Organisation sind. Stattdessen existiert für einen bestimmten Bereich gewöhnlich *eine* Verwertungsgesellschaft, welche die Rechte unterschiedlicher Kategorien an Rechteinhabern umfassend wahrnimmt.

So finden sich etwa in der *VG Wort*, welche nach ihrer Satzung die Rechte von Inhabern von „Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken“ sowie von „Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5

2221 Siehe oben, bei § 2 B III.

UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen sind“²²²² wahrnimmt, über 470.000 Rechteinhaber als Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigte.²²²³ Die *VG Bild-Kunst*, welche die Rechte der Urheber im visuellen Bereich wahrnimmt,²²²⁴ hat über 52.000 Mitglieder.²²²⁵

Die deutschen Verwertungsgesellschaften ähneln in der Breite ihrer Wahrnehmungstätigkeit den skandinavischen Umbrella-Organisationen, unterscheiden sich hingegen von ihnen darin, dass ihnen keine Berufs- und Interessenverbände als Mitglieder beitreten können. Dieser Unterschied erscheint für eine EKL auf den ersten Blick unproblematisch, solange alle notwendigen Kategorien von Rechteinhabern repräsentiert sind. Doch tritt hier noch ein weiterer Aspekt hinzu, der nicht unterschätzt werden darf: In Skandinavien kommt den einzelnen Interessenverbänden durch ihre Bündelung der Rechteinhaber eine *erheblich größere Verhandlungsmacht* und ein weitaus größerer Einfluss bei den Lizenzvereinbarungen zu. Von Bedeutung ist dies deshalb, weil die Legitimität der EKL gerade in der Vermutung gründet, dass außenstehende Rechteinhaber eine Verwertung nicht ablehnen würden, auf die sich bereits eine große Zahl an Rechteinhabern geeinigt hat. Da die Interessen der Rechteinhaber aber erheblich voneinander abweichen können, müssen diese in differenzierter Weise Gehör finden. Aus diesem Grund muss sich das Kriterium der Repräsentativität auf verschiedene Werk- bzw. Rechteinhaberkategorien beziehen, damit jeder Verband von Rechteinhabern in ausreichender Zahl bei Vertragsschluss vertreten ist.

Unter dieser Maßgabe ist festzustellen, dass die hiezulande bestehenden Verwertungsgesellschaften *gewisse strukturelle Defizite* für eine EKL-Anwendung aufweisen, was nicht heißt, dass sich diesen strukturellen Mängeln nicht begegnen ließe. Nun lässt sich das in Skandinavien vorherrschende Geflecht an kollektiver Organisation natürlich nicht auf Deutschland übertragen. Immerhin finden sich in den deutschen Verwertungsgesellschaften aber gewisse Differenzierungen durch eine – teilweise

2222 § 2 (1) *Satzung VG Wort*.

2223 VG WORT, *Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2012*, S. 4.

2224 Nach § 2 (1) *Satzung VG Bild-Kunst* obliegt ihr die treuhänderische Wahrnehmung der „Nutzungs- und Einwilligungsrechte sowie der Vergütungsansprüche von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten an Werken, die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3–7, § 4 sowie § 72 UrhG geschützt werden“.

2225 Stand: 2012 (Quelle: VG BILD-KUNST, *Chronik 2012*).

recht grobe – Zuteilung der Wahrnehmungsberechtigten in Berufsgruppen zwischen einzelnen Rechteinhaberkategorien und ein damit verbundener – partiell kanalisierter – Einfluss auf die Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft.²²²⁶ So gliedern sich die Berechtigten bei der VG Wort in sechs,²²²⁷ die Mitglieder der VG Bild-Kunst in drei Berufsgruppen.²²²⁸ Dabei werden bei der VG Wort jährlich aus der Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten Delegierte aus den jeweiligen Berufsgruppen gewählt, die berechtigt sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.²²²⁹ In dieser Versammlung finden in bestimmten Fällen (wie z.B. bei Satzungsänderungen oder Genehmigung und Änderung des Verteilungsplanes) eine Abstimmung nach Berufsgruppen statt.²²³⁰ Schließlich werden auch die Mitglieder des Verwaltungsrates aus den Berufsgruppen gewählt.²²³¹

Es dürfte einleuchten, dass unter dieser Ausgestaltung weder ein ausreichender Einfluss jeder notwendigen Rechteinhaberkategorie automatisch sichergestellt noch die Repräsentativität dieser Gruppen garantiert ist.²²³² Denn die deutschen Verwertungsgesellschaften sind – anders als die skandinavischen Organisationen – bisher nicht verpflichtet gewesen, eine substantielle Anzahl an bestimmten Rechteinhabern zu vertreten. Bei einer Einführung der EKL sollte daher in Betracht gezogen werden, den einzelnen Gruppen an Rechteinhabern innerhalb der Verwertungsgesellschaften durch Zusammenwirken mehr Gehör zu verschaffen als dies bisher der

2226 Siehe VOGEL, GRUR 1993, 520 f.

2227 Dabei handelt es sich gem. § 2 (II) *Satzung VG Wort* um die Berufsgruppen der Autoren und Übersetzer schöngeistiger und dramatischer Literatur (1), der Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur (2), der Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur (3), der Verleger von schöngeistigen Werken und von Sachliteratur (4), der Bühnenverleger (5) und schließlich der Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur (6).

2228 Konkret handelt es sich gem. § 6 (2) *Satzung VG Bild-Kunst* um die Berufsgruppen der bildenden Künstler (1), der Photographen, Bildjournalisten, Grafiker, Illustratoren etc. (2) sowie der im Film- und Fernsbereich tätigen Regisseure, Kameraleute, Cutter etc. (3); siehe auch VG BILD-KUNST, *Die Berufsgruppen*.

2229 § 8 (2) *Satzung VG Wort*.

2230 § 5 (V) i.V.m. § 7 (I) *Satzung VG Wort*. Vgl. auch § 8 (4) b) *Satzung VG Bild-Kunst*.

2231 § 7 (II) (2) i.V.m. § 10 (I) *Satzung VG Wort*. Siehe auch § 10 (1) *Satzung VG Bild-Kunst*.

2232 Kritisch schon zur „teilweise nicht befriedigenden Ausprägung“ des Kurien- und Berufsgruppensystems: VOGEL, GRUR 1993, 520.

Fall gewesen ist. So wäre es etwa denkbar, in den Verwertungsgesellschaften voneinander *unabhängige Sektionen* zu bilden, in denen die einzelnen Rechteinhaber sich wiederfinden und dadurch verstärkt einen Einfluss in der Verwertungsgesellschaft geltend machen könnten. Dadurch ließe sich auch die erforderliche „differenzierte Repräsentativität“ einzelner Werk- und Rechteinhaberkategorien leichter sicherstellen. Mithin wäre es für ein funktionierendes EKL-Modell hierzulande empfehlenswert, dass ein gewisses kollektives Zusammenwirken in den genannten Verwertungsgesellschaften gefördert würde, um einen verstärkten Einfluss der vielfältigen Interessen zu ermöglichen und den einzelnen Rechteinhabern durch gemeinsames Auftreten eine stärkere Position innerhalb ihrer Sektion und damit auch innerhalb der Verwertungsgesellschaft zu geben.²²³³

III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

1. Europäisches und internationales Recht

Eine in Deutschland eingeführte General-EKL stellt, wenn sie sich an dem nordischen Modell orientiert und Sicherungsmaßnahmen bereitstellt, keine „Ausnahme und Beschränkung“ im Sinne des europäischen Rechts dar und ist folglich nicht an etwaige Vorgaben des bestehenden *Acquis* gebunden. Auch mit völkerrechtlichen Vorgaben wäre eine EKL im nationalen Recht unter der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung vereinbar; ein Verstoß gegen den Drei-Stufen-Test ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Verfassungsrecht

Geht es um die Einführung einer urheberrechtlichen Schrankenbestimmung, die die Rechte zumindest eines Teils der Rechteinhaber beschränkt, so steht die Vereinbarkeit mit grundrechtlichen Vorgaben im Raum. Die vermögenswerte Komponente des Urheberrechts, welche den verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 14 (1) S. 1 GG genießt, könnte durch eine gesetzliche Erstreckung von Kollektivvereinbarungen zwischen einer Ver-

2233 Ebenso sind auch *derivative Rechteinhaber* in ein EKL-System einzubeziehen, damit alle erforderlichen Rechte unter dem Dach der Verwertungsgesellschaft gebündelt werden. Siehe oben, bei § 6 A I 2 c cc.

wertungsgesellschaft und einem Nutzer auf außenstehende Rechteinhaber beeinträchtigt sein.

Der von Art. 14 GG geschützte Kern des Urheberrechts sichert die grundsätzliche Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes der schöpferischen Leistung des Urhebers im Rahmen der privatrechtlichen Normierung und seine Freiheit, eigenverantwortlich darüber verfügen zu können.²²³⁴ Mit der gesetzlichen Erstreckung eines privatrechtlichen Vertrages auf nicht am Vertrag beteiligte Rechteinhaber ist es einem außenstehenden Rechteinhaber nicht mehr möglich, über die vermögenswerten Ergebnisse seiner schöpferischen Leistung frei verfügen zu können, denn sein Werk wird mit Abschluss einer EKL-Vereinbarung ohne seine Zustimmung rechtmäßig genutzt.

Die Reichweite des Eigentumsschutzes ist allerdings nicht fest umrissen, werden doch gem. Art. 14 (1) S. 2 GG Inhalt und Schranken der urheberrechtlichen Befugnisse *durch die Gesetze bestimmt*, wobei hier dem Gesetzgeber ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.²²³⁵ Da dem Urheber die Befugnis, andere von der Nutzung seines Werkes auszuschließen, von vornherein nur in den vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen zusteht,²²³⁶ handelt es sich bei einem möglichen Eingriff nicht um eine Enteignung, sondern um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung. Urheberrechtliche Schranken sind nicht per se grundrechtswidrig wie die bestehende Anzahl an Schrankenbestimmungen nach §§ 44a ff. UrhG zeigt; mithin kann es vorliegend nur um den *zulässigen Umfang* einer EKL-Bestimmung gehen.²²³⁷

Die EKL ist – aufgrund ihrer generalklauselartigen Form – nicht auf bestimmte Schutzgüter oder Nutzungsrechte beschränkt und daher auf den ersten Blick recht breit in ihrer möglichen Anwendung. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass eine EKL-Vereinbarung eine Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft erforderlich macht, wodurch nur *für einen Teil der Rechteinhaber* der in Frage stehende Eingriff überhaupt besteht.

2234 BVERFG, GRUR 1972, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*; BVERFG, NJW 1979, 2031 – *Kirchenmusik*; LOEWENHEIM/GÖTTING, *HB UrhR*, § 3 Rn. 3.

2235 BVERFG, GRUR 1972, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*; GRZESZICK, ZUM 2007, 353.

2236 SCHRICKER/LOEWENHEIM/MELICHAR, *UrhR*, §§ 44a ff. Rn. 8; BVERFG, GRUR 1972, 483 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

2237 Vgl. HILTY, GRUR 2005, 824.

Die *Sozialgebundenheit* der Urheberrechts (Art. 14 (2) GG) sowie kollidierende Grundrechte Dritter gebieten es, bei der Frage der Rechtfertigung des aus einer EKL resultierenden Eingriffs nicht nur die Individualbelange des Rechteinhabers zu berücksichtigen, sondern dessen Befugnisse auch zu begrenzen, wenn dies im Interesse des Gemeinwohls erforderlich ist,²²³⁸ d.h., den „verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis“²²³⁹ zu bringen.²²⁴⁰

Eine die Schranken ergänzende EKL-Bestimmung ist geeignet, die Lizenzierungspraxis über Verwertungsgesellschaften zu erleichtern und zu fördern, indem den Parteien ein zusätzliches Instrument an die Hand gegeben wird, sofern sie sich zugunsten einer Nutzungsrechtseinräumung mittels kollektiver Rechtswahrnehmung entscheiden.

Ein milderer Mittel ist dabei nicht ersichtlich, denn eine zusätzliche EKL-Bestimmung belastet die Rechteinhaber keinesfalls mehr als etwa eine in einem gleichen oder schmaleren Umfang ausgestaltete gesetzliche Lizenz.

Gegen die Verhältnismäßigkeit einer EKL im Lichte des Art. 14 GG wurde vorgebracht, dass einem außenstehenden Rechteinhaber seine Nutzungsrechte grundsätzlich entzogen würden, was insbesondere dann gravierend sei, wenn es sich um „elektronische Nutzungsrechte“, letztlich also um primäre „digitale Verwertungsmärkte“ handle.²²⁴¹ Ein Vergütungsanspruch könne dabei wenig helfen, denn der Rechteinhaber müsse sich mit einer Pauschalzahlung begnügen und sei nicht in der Lage, die Höhe der Vergütung individuell auszuhandeln.²²⁴²

Diese Ansicht verkennt, dass (nach der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung der EKL) eine eigene Wahrnehmung der Rechte durch den außenstehenden Rechteinhaber keineswegs ausgeschlossen sein muss. Denn zum einen werden individualvertragliche Vereinbarungen von einer möglichen EKL nicht erfasst, zum anderen steht einem außenstehenden Rechteinhaber ein Vetorecht zu, über das er jederzeit die Erstreckung auf sein Werk beenden kann. Darüber hinaus wird ihm über den Anspruch auf indi-

2238 BVerfG, GRUR 1972, 484 – *Kirchen- und Schulgebrauch*.

2239 BVerfG, NJW 1979, 2030 – *Kirchenmusik*.

2240 Siehe näher STIEPER, *Schranken*, S. 42 ff., 45 ff. m.w.N.

2241 So SPINDLER/HECKMANN, GRUR Int. 2008, 278.

2242 SPINDLER/HECKMANN, GRUR Int. 2008, 278.

viduelle Vergütung immerhin eine Alternative zu der von der Verwertungsgesellschaft durchgeführten Form der Verteilung eingeräumt.

Verbesserte Rahmenbedingungen für eine kollektive Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften liegen im Interesse der Allgemeinheit, da die Bündelung der Rechte zum Zwecke einer zentralen Lizenzierung die Entstehung rechtmäßiger Angebote und die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken fördert und damit zur Rechtssicherheit, zu einer Sicherung des Informationsflusses sowie zu einer Förderung des Wettbewerbs beiträgt.²²⁴³ Nutzer erhalten leichteren Zugang zu einem großen Werkrepertoire, womit etwa Gedächtniseinrichtungen ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Aufgaben des Aufbaus, der Bewahrung und der Vermittlung des kulturellen Bestandes besser erfüllen können.²²⁴⁴

Schließlich ist zu bedenken, dass eine ergänzende EKL-Bestimmung mehr als jede andere Form der EKL die selbstregulierende Form des Modells zur Geltung bringt, wenn die Parteien, d.h. Nutzer und eine substantielle Anzahl an Rechteinhabern, selbst über eine Lizenzierung bestimmter Nutzungsrechte bestimmen. Es lässt sich nicht abstreiten, dass eine EKL gerade *auch im Interesse der Rechteinhaber* liegen dürfte. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine generalklauselartige EKL-Bestimmung keinen ungerechtfertigten Eingriff in die von Art. 14 (1) S. 1 GG geschützten Rechtspositionen darstellt.

B. Umsetzung

I. Kommentierung

1. Verortung

Als ein Werkzeug der kollektiven Rechtswahrnehmung sollte eine EKL-Bestimmung Platz innerhalb der Bestimmungen zur Urheberrechtswahrnehmung finden. Das deutsche Urheberrecht bietet in Form *UrhWG* bzw. bald in Form des neuen *Verwertungsgesellschaftengesetz* (VGG)²²⁴⁵ eine

2243 Vgl. auch IPO, *Impact Assessment (ECL)*, S. 5, 10 ff.

2244 Diesen Aspekt bei der Abwägung auch berücksichtigend: SPINDLER/HECKMANN, GRUR Int. 2008, 278.

2245 Beim Abschluss der vorliegenden Arbeit war das Gesetzgebungsverfahren zum neuen VGG noch nicht beendet. Der vorliegende Gesetzesvorschlag orientiert

spezielle Regelungsmaterie für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten. Mithin würde sich aufgrund der Sachnähe eine Verortung der EKL in das UrhWG (bzw. VGG) anbieten.²²⁴⁶ Nimmt sich der hier unterbreitete Vorschlag die nordischen Bestimmungen auch zum Vorbild, so wird gleichwohl versucht, den nachfolgenden Regelungsentwurf der Terminologie des deutschen UrhG und UrhWG anzupassen.²²⁴⁷

2. Gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen und des „Effekts“ der EKL

Zunächst bedarf es einer gesetzlichen Festlegung, dass eine Lizenzvereinbarung zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Nutzer auch die Rechte von Rechteinhabern erfasst, die nicht von der Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind (§ 13f (1) UrhWG-E²²⁴⁸).

sich daher an dem (noch) geltenden UrhWG. Auf eine mögliche Verortung im neuen VGG wird bei den einzelnen Bestimmungen in Fußnoten hingewiesen. Zugrunde gelegt wurde dabei der Gesetzesentwurf der Bundesregierung: *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung* vom 11. November 2015 („VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“).

2246 Dagegen spricht auch nicht, dass damit eine „Schranke“ nicht unter den Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG aufgeführt ist. Denn in gleicher Weise sind auch die Regelungen zur Zwangslizenz, aber auch zur fiktiven Wahrnehmungsbefugnis (§ 13c (3) und § 13d UrhWG) nicht innerhalb des Schrankenkapitels aufgeführt, obwohl man Zweifel an ihrer Einordnung erheben könnte.

2247 Mit Blick auf das neue VGG würde sich eine EKL-Bestimmung aufgrund der ähnlichen Wirkungen in Abschnitt 4 (Vermutungen; Außenseiter bei Kabelweiterleitung) in einem neuem „§ 50a VGG-E“ anbieten. Denkbar wäre es auch, die Vermutungsregelungen der §§ 48, 49 VGG in einem Paragraphen zusammenzufassen (§ 48 VGG-Neu), der EKL-Bestimmung damit einen eigenständigen Platz (§ 49 VGG-Neu) zwischen Vermutungsregelungen (§ 48 VGG-Neu) und Außenseiterregelung bei der Kabelweiterleitung (§ 50 VGG) einzuräumen.

2248 § 50a (1) VGG-E.

3. Berechtigung und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

Ferner muss die Berechtigung der Verwertungsgesellschaft näher geregelt sein. Dazu muss sie bereits von jeder von der Vereinbarung vorgesehenen Kategorie an Rechteinhabern eine substanzielle Anzahl an Mitgliedern aufweisen, deren Werke in Deutschland gewöhnlich genutzt werden. Das Kriterium der „Repräsentativität“ wird damit legaldefiniert (§ 13f (2) S. 1 UrhWG-E²²⁴⁹). Der Abschluss einer solchen Lizenzvereinbarung, in der die Verwertungsgesellschaft auch die Rechte von außenstehenden Rechteinhabern einräumt, bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde (§ 13f (2) S. 2 UrhWG-E²²⁵⁰).

In einem eigenen Absatz werden die Pflichten der Verwertungsgesellschaft näher geregelt (§ 13f (5) UrhWG-E²²⁵¹). Danach ist die Verwertungsgesellschaft verpflichtet, sich um eine umfassende Informationsverbreitung über den Abschluss einer EKL-Vereinbarung zu bemühen (§ 13f (5) S. 1 UrhWG-E²²⁵²). Dies kann durch Weitergabe entsprechender Informationen an Schwestergesellschaften im Ausland geschehen. Auch eine Informationsverbreitung über die eigene Internetseite wäre denkbar. Die EKL-Vereinbarung ist zu veröffentlichen, damit sie für Nutzer und Rechteinhaber ohne Probleme einsehbar ist. Eine solche Informationspflicht trifft die Verwertungsgesellschaft auch mit Bezug auf die Art und Weise der Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber. Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, sich um die Auffindung und die Verteilung der Vergütung – mit dem einzig zulässigen Abzug der Verwaltungskosten – an die außenstehenden Rechteinhaber zu bemühen (§ 13f (5) S. 2 UrhWG-E²²⁵³). Dies kann beispielsweise durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften erfüllt werden. Darüber hinaus hat die Verwertungsgesellschaft Instrumente bereitzustellen, mithilfe derer ein außenstehender Rechteinhaber seine Vergütung geltend machen bzw. sein Werk der EKL-Vereinbarung entziehen kann (§ 13f (5) S. 3 UrhWG-E²²⁵⁴). Denkbar wäre hier eine einfache Anwendung auf der Internetseite der Verwertungsgesellschaft, über die der

2249 § 50a (2) S. 1 VGG-E.

2250 § 50a (2) S. 2 VGG-E.

2251 § 50a (5) VGG-E.

2252 § 50a (5) S. 1 VGG-E.

2253 § 50a (5) S. 2 VGG-E.

2254 § 50a (5) S. 3 VGG-E.

Rechteinhaber sich nach einer Autorisierung für die Vergütung anmelden bzw. die Erstreckung der EKL auf sein Werk ohne weitere Zwischenschritte beenden kann.²²⁵⁵

4. Vorrang individualvertraglicher Vereinbarungen

§ 13f (3) UrhWG-E²²⁵⁶ legt fest, dass bestehende individuelle Lizenzvereinbarungen zwischen einem Nutzer und einem Rechteinhaber Vorrang vor einer EKL haben. Damit erstreckt sich die Vereinbarung, die der Nutzer mit einer repräsentativen Verwertungsgesellschaft schließt, nicht auf Nutzungsrechte, die im Rahmen einer individualvertraglichen Abrede zuvor von einem Dritten an den Nutzer eingeräumt wurden.

5. Rechte der außenstehenden Rechteinhaber

Ausdrücklich sind die einem außenstehenden Rechteinhaber gewährten Rechte aufzuführen. Neben der Pflicht der Verwertungsgesellschaft, den außenstehenden Rechteinhaber wie ein ihr durch Wahrnehmungsvertrag verbundenes Mitglied zu behandeln, ist ein zwingendes Recht auf individuelle Vergütung und ein Vetorecht vorzusehen (§ 13f (4) UrhWG-E²²⁵⁷).

Zu überlegen ist, den Anspruch auf individuelle Vergütung bestimmten Verjährungsfristen zu unterwerfen. So könnte man – ähnlich wie bei der Kabelweitersendung nach § 13c (4) S. 2 HS. 1 UrhWG – eine Verjährung der Ansprüche festlegen, von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verwertungsgesellschaft satzungsgemäß die Abrechnung der Nutzung vorzunehmen hat. Damit ließe sich vermeiden, dass eine Verwertungsgesellschaft, falls sich die berechtigten Rechteinhaber nicht melden, ggf. erhebliche Rückstellungen bilden müsste. Andererseits mag es nicht recht einleuchten, warum ein Rechteinhaber schon nach drei Jahren nicht mehr seine Vergütung geltend machen können soll. Eine ähnliche Situation scheint auch bei

2255 Die Verwertungsgesellschaft ist darin frei, eine Frist für die Wirksamkeit des Vetorechts festzulegen. Denkbar wäre eine Frist von drei Monaten zwischen Geltendmachung und Wirksamkeit des Rechts; in dieser Zeit kann die Verwertungsgesellschaft den Nutzer über die Herausnahme der Werke informieren.

2256 § 50a (3) VGG-E.

2257 § 50a (4) VGG-E.

der Nutzung verwaister Werke nach §§ 61 ff. UrhG zu bestehen. In beiden Fällen weiß der Rechteinhaber nichts von der rechtmäßigen Nutzung seines Werkes bzw. erfährt ggf. erst viel später davon. Anders aber als bei verwaisten Werken sind bei der EKL gerade nicht nur Werke erfasst, deren Rechteinhaber nicht auffindbar bzw. ermittelbar sind und insofern zu vermuten ist, dass eine Geltendmachung der Vergütung nicht in gleichem Umfang vorkommen dürfte. Darüber hinaus ist der Anspruch bei der EKL gegen die Verwertungsgesellschaft, nicht aber gegen den Nutzer zu richten, sodass kein Kostenrisiko besteht. Wenn eine EKL gerade auch zugunsten der Rechteinhaber wirken soll, da sie eine zusätzliche Vergütungsquelle (für außenstehende Rechteinhaber) schafft, erscheint unter der Maßgabe einer transparenten Aufstellung der jährlich für außenstehende Rechteinhaber zurückgestellten Gelder eine Verkürzung der Verjährungsfrist nicht angezeigt.²²⁵⁸

6. Erlaubniserteilung und Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde

Jeder Abschluss einer EKL-Vereinbarung bedarf der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 1 (5) UrhWG-E²²⁵⁹). Kommt es zum Abschluss mehrerer gleichartiger Vereinbarungen mit einer Vielzahl von Nutzern, so kann die Erlaubnis auch die Berechtigung mehrerer Vereinbarungen vorsehen. Die Erlaubnis soll dabei die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bestätigen sowie neben den Nutzungsrechten auch die Kategorien von Werken ausdrücklich aufführen, auf die die Lizenzvereinbarung erstreckt wird (§ 2 S. 2 Nr. 4 UrhWG-E²²⁶⁰). Die Dauer der Genehmigung ist anzugeben. Kommen für die Berechtigung mehrere Verwertungsgesellschaften in Frage, so kann die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis von der Auflage abhängig machen, dass die Nutzungsrechte des erweiterten Repertoires nur durch

2258 Die Verjährung des Anspruchs richtet sich dann gem. § 102 UrhG nach den allgemeinen Regeln (§§ 194 ff. BGB). So beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre, wobei die Frist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 (1) BGB). Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährt der Anspruch in zehn Jahren von seiner Entstehung an (§ 199 (4) BGB).

2259 § 77 (3) VGG-E.

2260 § 78 S. 2 Nr. 5 VGG-E.

beide Verwertungsgesellschaften gemeinsam an den Nutzer einzuräumen sind (§ 2 S. 2 Nr. 4 UrhWG-E²²⁶¹).

7. Schiedsstelle und Schlichtungsverfahren

Eine Anrufung der Schiedsstelle soll für den Abschluss einer EKL-Vereinbarung nicht zur Verfügung stehen. Zwar ist die Entscheidung der Schiedsstelle nicht verbindlich,²²⁶² doch kommt ihr – schon durch die Möglichkeit der Annahmefiktion bei fehlendem Widerspruch der Parteien nach § 14a (3) UrhWG – ein stärkerer Charakter zu als einem bloßen Schlichtungs- bzw. Mediationsverfahren. Bei einer generalklauselartigen EKL erscheint es kaum gerechtfertigt, die Parteien zu einem Vertragsschluss anzuhalten. Einzig für den Anspruch auf individuelle Vergütung soll einem außenstehenden Rechteinhaber die Möglichkeit gegeben werden, die Schiedsstelle anzurufen, wenn er mit der Höhe der Vergütung nicht einverstanden ist (§ 16 (1) Nr. 1 d) UrhWG-E²²⁶³).

Im Zusammenhang mit der EKL-Vereinbarung selbst sollen die Parteien in Streitfällen hingegen ein Schlichtungsverfahren initiieren können dürfen (§ 17a (1) UrhWG-E), wobei eine spätere Anrufung der Schiedsstelle nicht möglich sein soll (§ 17a (4) S. 2 UrhWG-E).²²⁶⁴

2261 § 78 S. 2 Nr. 5 VGG-E.

2262 Früher war die Schiedsstelle noch berechtigt gewesen, nach erfolglosem Einigungsversuch qua Verwaltungsakt ein „Vertragsdiktat“ für die Parteien zu schaffen; siehe SCHRICKER/LOEWENHEIM/REINBOTHE, *UrhR*, Vor 14ff. Rn. 2.

2263 § 92 (1) Nr. 4 VGG-E.

2264 Die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens ist in dem aktuellen Vorschlag zum VGG nicht mehr vorgesehen; siehe BUNDESREGIERUNG, *VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz*, S. 122.

II. Regelungsentwurf

§ 13f UrhWG – Neu (Erweiterte Kollektive Lizenzen)²²⁶⁵

- (1) *Räumt eine Verwertungsgesellschaft aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte einem Dritten Nutzungsrechte ein, so kann die Lizenzvereinbarung auf die Rechte von Rechteinhabern, die der Verwertungsgesellschaft nicht ihre Rechte eingeräumt haben, vorbehaltlich des Absatzes 2, erstreckt werden (erweiterte kollektive Lizenz).*
- (2) *1. Die Verwertungsgesellschaft muss von jeder Kategorie an Rechteinhabern, die von einer Vereinbarung nach Absatz 1 erfasst sein soll, die Rechte einer substanziellen Anzahl an Rechteinhabern bereits*

2265 § 50a VGG – Neu (Erweiterte Kollektive Lizenzen)

- (1) *Räumt eine Verwertungsgesellschaft aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte einem Dritten Nutzungsrechte ein, so kann die Lizenzvereinbarung auf die Rechte von Rechteinhabern, die der Verwertungsgesellschaft nicht ihre Rechte eingeräumt haben, vorbehaltlich des Absatzes 2, erstreckt werden (erweiterte kollektive Lizenz).*
- (2) *1. Die Verwertungsgesellschaft muss von jeder Kategorie an Rechteinhabern, die von einer Vereinbarung nach Absatz 1 erfasst sein soll, die Rechte einer substanziellen Anzahl an Rechteinhabern bereits wahrnehmen, deren Werke in Deutschland gewöhnlich genutzt werden (Repräsentativität). 2. Der Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde nach § 77 Abs. 3.*
- (3) *Die nach Absatz 1 erstreckte Nutzungsrechtseinräumung findet keine Anwendung auf ein Nutzungsrecht, über das der Rechteinhaber mit dem Dritten bereits eine individualvertragliche Abrede getroffen hat.*
- (4) *1. Hat die Verwertungsgesellschaft eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen, so hat der Rechteinhaber, der seine Rechte nicht der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt hat, im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zu Wahrnehmung übertragen hätte. 2. Der Rechteinhaber hat einen Anspruch auf individuelle Vergütung für die vergangene Nutzung sowie das Recht, seine Rechte der Vereinbarung zu entziehen.*
- (5) *1. Die Verwertungsgesellschaft ist zu einer umfassenden Informationsverbreitung über den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 sowie über die Art und Weise einer daraus resultierenden Ausschüttung an die Rechteinhaber verpflichtet; die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. 2. Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, sich um eine möglichst sorgfältige Verteilung der Gelder an die Rechteinhaber zu bemühen, die der Verwertungsgesellschaft nicht ihre Rechte zur Wahrnehmung übertragen haben. 3. Sie hat zu diesem Zweck einfache Mechanismen bereitzustellen, nach denen ein Rechteinhaber seine Vergütung geltend machen bzw. seine Rechte der Vereinbarung entziehen kann.*

wahrnehmen, deren Werke in Deutschland gewöhnlich genutzt werden (Repräsentativität). 2. Der Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf einer gesonderten Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 5.

- (3) Die nach Absatz 1 erstreckte Nutzungsrechtseinräumung findet keine Anwendung auf ein Nutzungsrecht, über das der Rechteinhaber mit dem Dritten bereits eine individualvertragliche Abrede getroffen hat.
- (4) 1. Hat die Verwertungsgesellschaft eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen, so hat der Rechteinhaber, der seine Rechte nicht der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt hat, im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zu Wahrnehmung übertragen hätte. 2. Der Rechteinhaber hat einen Anspruch auf individuelle Vergütung für die vergangene Nutzung sowie das Recht, seine Rechte der Vereinbarung zu entziehen.
- (5) 1. Die Verwertungsgesellschaft ist zu einer umfassenden Informationsverbreitung über den Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 sowie über die Art und Weise einer daraus resultierenden Ausschüttung an die Rechteinhaber verpflichtet; die Vereinbarung ist zu veröffentlichen. 2. Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, sich um eine möglichst sorgfältige Verteilung der Gelder an die Rechteinhaber zu bemühen, die der Verwertungsgesellschaft nicht ihre Rechte zur Wahrnehmung übertragen haben. 3. Sie hat zu diesem Zweck einfache Mechanismen bereitzustellen, nach denen ein Rechteinhaber seine Vergütung geltend machen bzw. seine Rechte der Vereinbarung entziehen kann.

§ 1 Abs. 5 UrhWG – Neu²²⁶⁶

§ 1 Erlaubnispflicht

(...)

- (5) Für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 13f ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

2266 § 77 Abs. 3 VGG – Neu

§ 77 Erlaubnis

(...)

- (3) Für den Abschluss einer Vereinbarung nach § 50a ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

§ 2 S. 2 Nr. 4 UrhWG – Neu²²⁶⁷

§ 2 Erteilung der Erlaubnis

(...)

4. *im Falle des § 1 (5) Angaben über die einzelnen Werkkategorien, für welche die Verwertungsgesellschaft berechtigt ist, die Nutzungsrechte sowie die Dauer der Genehmigung; sind mehrere Verwertungsgesellschaften im Sinne des § 13f Abs. 2 S. 1 berechtigt, so kann die Erlaubnis mit der Auflage verbunden werden, dass die Nutzungsrechte von den Verwertungsgesellschaften nur gemeinsam eingeräumt werden dürfen.*

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 UrhWG – Neu²²⁶⁸

§ 3 Versagung der Erlaubnis

(...)

4. *im Falle des § 13f die Voraussetzung nach § 13f Abs. 2 S. 1 nicht erfüllt sind.*

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 d) UrhWG – Neu²²⁶⁹

§ 14 Schiedsstelle

2267 § 78 S. 2 Nr. 5 VGG – Neu

§ 78 Antrag auf Erlaubnis

(...)

5. *im Falle des § 77 Abs. 3 Angaben über die einzelnen Werkkategorien, für welche die Verwertungsgesellschaft berechtigt ist, die Nutzungsrechte sowie die Dauer der Genehmigung; sind mehrere Verwertungsgesellschaften im Sinne des § 50a Abs. 2 S. 1 berechtigt, so kann die Erlaubnis mit der Auflage verbunden werden, dass die Nutzungsrechte von den Verwertungsgesellschaften nur gemeinsam eingeräumt werden dürfen.*

2268 § 79 Abs. 1 Nr. 4 VGG – Neu

§ 79 Versagung der Erlaubnis

(...)

4. *im Falle des § 50a die Voraussetzung nach § 50a Abs. 2 S. 1 nicht erfüllt sind.*

2269 § 92 Abs. 1 Nr. 4 VGG – Neu

§ 92 Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge

(...)

4. *die Vergütungspflicht nach § 50a Abs. 3 S. 2.*

(...)

d) die Vergütungspflicht nach § 13f Abs. 3 S. 2 betreffen, (...).

§ 17 a Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 UrhWG – Neu

§ 17 a Freiwillige Schlichtung

(1) In Streitfällen über die Vergütungspflicht nach § 54 Urheberrechtsgesetz sowie in Fällen nach § 13f findet auf Wunsch der Beteiligten statt der Anrufung der Schiedsstelle ein Schlichtungsverfahren statt.

(...)

(4) 1. Jeder Beteiligte kann die Schlichtung jederzeit für gescheitert erklären und die Schiedsstelle anrufen. 2. Satz 1 gilt nicht in Fällen nach § 13f.